

Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreis Bergzabern vom 7.2.1957 (RVO-7337- 19570207T120000)

Aufgrund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31.10.1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich des Landkreises Bergzabern folgendes verordnet:

§1

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

§2

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen z.B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergleichen. Als Veränderung eines Baumdenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerkes oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmalen der Naturschutzbehörde zu melden.

§3

Ausnahmen von Vorschriften in §2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe in den amtlichen Mitteilungen der Bezirksregierung in Kraft.

Liste der Naturdenkmale

Lfd. Nr. im Naturdenkmaltuch	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Angaben über die Lage der Naturdenkmale			Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung, zugelassene Nutzung u. d.
		Stadt, Landgemeinde (Ortschaft, Gemarkung, Forstamt)	Meßtischblatt 1: 25000, Jagen-Nummer, Flur-, Parzellen-Nummer, Eigentümer	Lagebeschreibung nach besten Koordinaten (Richtungsrichtung, Entfernung und dgl.)	
40	1 Quelle, genannt Sauhäuselquelle	Gemarkung Gleiszellen-Gleishornbach	Gewanne Waldabteilung Sauhäusel .	etwa 4 km westlich der Gemeinden Gleiszellen-Gleishornbach	-

Bergzabern den 7. Februar 1957
 Landratsamt

[Handwritten Signature]
 als unsere Naturschutzbehörde
 (Unterschrift)

